

ADLON Datenverarbeitung Software GmbH Lizenzvertrag

Akzeptieren Sie diesen Vertrag?

Dies ist ein rechtsgültiger Vertrag zwischen Ihnen (persönlich oder stellvertretend für Ihre Firma) und der ADLON Datenverarbeitung Software GmbH (ADLON) über die Benutzung des oben aufgeführten Lizenzproduktes (Software). Bitte lesen Sie diesen Lizenzvertrag aufmerksam durch, bevor Sie diesen Lizenzvertrag betreffende Software Applikationen oder Computerprogramme auf einem Computersystem installieren. Indem Sie die diesen Lizenzvertrag betreffende Software Applikation oder Computerprogramme auf einem Computersystem installieren bestätigen Sie ausdrücklich, dass Sie (i) diese Lizenzvertrag gelesen haben und (ii) die diesem Lizenzvertrag zugrunde liegenden Nutzungsbedingungen für Software Applikationen/Computerprogramme der ADLON Datenverarbeitung Software GmbH akzeptieren. Falls Sie diesen Vertrag nicht akzeptieren oder einen Teil der Bestimmungen des Lizenzvertrages ablehnen, haben Sie nicht das Recht die diesen Lizenzvertrag betreffenden Software Applikationen/Computerprogramme auf einem Computersystem zu installieren oder zu nutzen. Dies gilt auch für den Fall einer teilweisen Installation oder einer teilweisen Nutzung von Software Applikationen oder Computerprogrammen. Fragen bezüglich dieses Lizenzvertrages werden unter www.adlon-software.de oder telefonisch unter +49 (08382) 94390 entgegengenommen.

NUTZUNGSBERECHTIGUNG

Ziffer 1.

- 1.1) Ihnen wird für die Dauer des Lizenzvertrages die nicht exklusive Lizenz, das persönliche, nicht-übertragbare und nicht ausschließliche Recht, eine Kopie der Software für einen Computer oder eine Arbeitsstation gewährt. Ferner dürfen Sie das Lizenzprodukt auf einem Heim- und/oder Laptop-Computer installieren, vorausgesetzt, das Lizenzprodukt wird auf jeweils nur einem Computer verwendet. Falls Sie über eine Lizenz für mehrere Benutzer verfügen, müssen Sie angemessene Mechanismen oder Verfahren bereithalten, um sicherzustellen, dass die Zahl der Personen, die die Software benutzen, nicht die Zahl der Lizenznehmer übersteigt und diese die Software ausschließlich zu den Bestimmungen und Bedingungen dieses Lizenzvertrages nutzen.
- 1.2) Sie sind erst zur Nutzung der Software berechtigt, wenn die Lizenzgebühren für die Software an den Hersteller oder an den autorisierten Partner entrichtet sind und Sie den Lizenzvertrag angenommen haben. Für Softwareprodukte, für die laut der aktuellen gültigen Preisliste, Wartung obligatorisch ist, muss zusätzlich ein Wartungsvertrag abgeschlossen werden.

UMFANG DER NUTZUNGSBERECHTIGUNG

Ziffer 2.

- 2.1) Die Software darf nur auf einer durch die ADLON Datenverarbeitung Software GmbH freigegeben Konfiguration genutzt werden (unter Konfiguration wird die Hard- & Software Umgebung verstanden auf bzw. in dem die Software zum Einsatz kommt). Die aktuelle, freigegebene Konfiguration finden Sie in der Installationsanleitung oder in den Release Notes zu dem jeweiligen Software Produkt. Alternativ können Sie diese auch unter der Telefonnummer +49 (08382) 94390 erfragen oder über www.adlon-software.de einsehen.
- 2.2) Die Software darf nicht übersetzt, angepasst, disassembliert, dekompiert, nachgemacht, geändert, rekonstruiert oder zur Ableitung von Funktionalitäten eingesetzt werden, um einen Quellcode der Software zu ermitteln oder Informationen über die Konzeption oder Erstellung der Software zu erlangen, es sei denn, (1) diese Handlungen sind unerlässlich, um zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit der Software erforderliche Informationen zu erhalten und (2) diese Informationen sind dem Anwender trotz schriftlicher Anfrage nicht innerhalb angemessener Zeit von ADLON zugänglich gemacht worden. Durch Handlungen gemäß dieser Ziff. 2 erlangte Informationen dürfen keinesfalls zu anderen Zwecken als zur Herstellung der Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms verwendet werden, nicht an Dritte weitergegeben werden, sofern dies nicht für die Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms notwendig ist, und insbesondere nicht für die Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung von Programmen mit im wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform wie die betreffende Software oder für irgendwelche anderen das Urheberrecht hieran verletzenden Handlungen verwendet werden.

- 2.3) Die Software wird als einzelnes Produkt lizenziert. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Komponenten der Software zu trennen.
- 2.4) Es dürfen von der Software zwei Sicherungskopien angefertigt werden. Diese Sicherungskopien sind ausschließlich als Ersatz für etwa unbrauchbar gewordene Originalkopien der Software zu verwenden.
- 2.5) Haben Sie ein Lizenzpaket vom Lizenznehmer erworben, sind Sie berechtigt Kopien gemäß der Anzahl der erworbenen Lizenzen selbst herzustellen und entsprechend den Regelungen dieses Lizenzvertrages zu nutzen.
- 2.6) Über die Bestimmung von Ziff. 2.3 und Ziff. 2.4 hinaus dürfen Sie ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ADLON weder ganz noch teilweise die Software oder die dazugehörige Dokumentation vervielfältigen noch verbreiten.
- 2.7) Es dürfen von der Software nur so viele Lizenzen genutzt werden, wie die Anzahl der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses dem Lizenznehmer eingeräumten Nutzungsrechte dies erlaubt. Die Anzahl der Lizenzen ergibt sich dabei aus der Anzahl genutzter Server Lizenzen und aus der Anzahl genutzter Lizenzen für Client Systeme sowie sonstige in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Software Preisliste von ADLON optional erhältlichen Lizenzen für Zusatzmodule, optionale Komponenten oder Erweiterungen.

ÜBERTRAGBARKEIT DER NUTZUNGSBERECHTIGUNG

Ziffer 3.

- 3.1) Das Lizenzprodukt ist nur betriebsintern zu verwenden, Der Verkauf, Leasing, Vermietung, Lizenzierung, Distribution, Übertragung, Verpfändung oder anderweitige Nutzung ist untersagt. Ein Nutzungsrecht darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ADLON übertragen werden.

RECHTE AN DER SOFTWARE

Ziffer 4.

- 4.1) ADLON ist ausschließlicher Inhaber aller Eigentumsrechte (einschließlich Urheber- oder sonstige Schutzrechte) des Lizenzproduktes und der Dokumentation, deren Struktur, Organisation und Code wertvolle Geschäftsgeheimnisse der ADLON Datenverarbeitung Software GmbH enthalten. Andere hier nicht erwähnte Rechte bleiben ADLON vorbehalten.
- 4.2) Der Anwender darf Copyright- oder sonstige Schutzrechtsvermerke von ADLON oder dem Lizenzgeber auf der Software nicht verändern, entfernen oder unkenntlich machen.
- 4.3) ADLON darf zum Schutz der Software technische Maßnahmen ergreifen und laufend durchführen und behält sich das Recht vor Ihre Unterlagen von eigenen oder unabhängigen Prüfern einer Inspektion unterziehen zu lassen, um das Einhalten der Bedingungen des Lizenzvertrages zu gewährleisten.

LIZENZGEBÜHR

Ziffer 5.

- 5.1) Die Lizenzgebühr für die Software ergibt sich aus der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste.
- 5.2) Der Lizenzgeber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Aktualisierungen der Software (Updates) zu erstellen und dafür eine Aktualisierungsgebühr zu verlangen.

GEWÄHRLEISTUNGSVEREINBARUNGEN

Ziffer 6.

- 6.1) ADLON gewährleistet die Möglichkeit des bestimmungsgemäßen Gebrauches in Übereinstimmung mit der Programmbeschreibung und der Bedienungsanleitung des Lizenzproduktes für die Dauer von sechs Monaten ab Lieferung. Diese Gewährleistung schließt durch Unfall, Missbrauch oder falsche Verwendung verursachte Defekte aus. Im Falle erheblicher Abweichungen der Software von der Programmbeschreibung und der Bedienungsanleitung bzw. der Unbrauchbarkeit der mitgelieferten Dokumentationen und Medien, besteht die gesamte Haftung von ADLON und Ihr ausschließlicher Anspruch, nach Wahl von ADLON, in (i) dem Ersatz des vom Gewährleistungsfall betroffenen Lizenzproduktes bzw. der Dokumentation, oder (ii) der Rückerstattung des Kaufpreises, vorausgesetzt, das Lizenzprodukt sowie die Begleitmaterialien werden einschließlich eines Kaufnachweises eines Vertragshändlers an ADLON zurückgeschickt. Bei Ersatz des Produktes oder der Dokumentation gilt die Gewährleistung für den Rest des ursprünglichen Zeitraumes.

Mit Ausnahmen dieser Gewährleistung schließt ADLON alle weiteren ausdrücklichen oder implizierten Gewährleistungen hinsichtlich des Lizenzprodukts aus, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gewährleistungen über Marktfähigkeiten oder Eignung für einen bestimmten Zweck. Weder ADLON noch ihre Vertragshändler gewährleisten, dass das Lizenzprodukt fehlerfrei ist und dass es einwandfrei oder in allen von Ihnen gewählten Kombinationen oder mit Programmen dritter funktioniert.

- 6.2) Eine Gewährleistung von ADLON entfällt, wenn die Software von Dritten ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von ADLON geändert worden ist oder in einer nicht freigegebenen Konfiguration verwendet wird. Instandsetzungskosten die durch eine Fehlbedienung des Lizenzproduktes oder einer anderen Ursachen entstehen werden Ihnen von ADLON in Rechnung gestellt.
- 6.3) Nachbestellungen zu einer bestehenden Version sind bis 1 Jahr nach dem Erscheinen einer neuen Version möglich. Die Gewährleistung für spätere Nachbestellungen zu einer Lizenz bestimmt sich nach dieser Ziff. 6.

HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Ziffer 7.

- 7.1) Soweit gesetzlich zulässig, ist ADLON oder deren Lieferanten in keinem Fall haftbar für irgendwelche speziellen, zufälligen, indirekten oder Folgeschäden welcher Art auch immer (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Schäden aus entgangenem Gewinn, Geschäftsunterbrechung oder sonstigen Vermögensschäden), die aus der Verwendung des Lizenzproduktes oder der Tatsache, dass es nicht verwendet werden kann, oder der Bereitstellung von Supportleistungen oder der Tatsache, dass keine Supportleistungen erbracht worden sind, resultieren, selbst wenn ADLON auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen hat.

Jedenfalls haftet ADLON für einen von ihr zu vertretenden Personenschaden und bei einem ihr zu vertretenden Sach- oder Vermögensschaden maximal bis zu dem Versicherungsschutz aus der Betriebshaftpflichtversicherung (250.000 EUR). Bei Verlust oder Beschädigung von Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für Wiederbeschaffung verlorener Daten. Weitergehende Ansprüche von Ihnen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Betriebsunterbrechungsschäden, entgangenem Gewinnes, Verlust von Informationen und Daten, irgendwelcher Schäden aus Beratung oder Unterstützung, sowie Verlust von Zinsen sind ausgeschlossen, soweit nicht z.B. bei Schäden an privaten genutzten Sachen oder wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird. Der Schaden wesentlicher Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Ebenfalls bleiben Ansprüche, die auf unabdingbaren gesetzlichen Vorschriften z.B. Produkthaftung beruhen, unberührt.

URHEBERRECHTSVERLETZUNGEN

Ziffer 8

- 8.1) ADLON verpflichtet sich, jedweden von Dritten vorgebrachten gerichtlichen Klagen entgegenzutreten und etwaige letztinstanzlich verfügte Zahlungen bis maximal dem Versicherungsschutz aus der Betriebshaftpflichtversicherung zu leisten bzw. gleichwertigen Schadenersatzansprüche zu erfüllen, wenn es sich im Rahmen solcher Klagen erweisen sollte, dass das Lizenzprodukt gegen existierende deutsche Patente, deutsche Copyrights oder deutsche Warenzeichen verstößt, vorausgesetzt, Sie setzen ADLON von derartigen Klagen umgehend schriftlich in Kenntnis und treten die Verteidigungsführung an ADLON ab bzw. überlassen ADLON die Entscheidung über einen Vergleich, und Sie kooperieren bei der Verteidigung oder der Vergleichsentscheidung. Sie haben das Recht, sich auf eigene Kosten durch einen Anwalt vertreten zu lassen. Sollte aufgrund einer solchen Klage Ihr Recht zur Nutzung des Lizenzproduktes gerichtlich aberkannt werden, kann ADLON auf eigene Kosten und nach eigenem Ermessen (i) Ihnen das Recht zur weiteren Nutzung des Lizenzproduktes erwerben, (ii) Ihnen ein Ersatz- oder abgeändertes Produkt mit ähnlichen Funktionalitäten wie die des Lizenzproduktes verschaffen, (iii) Ihnen gegen Beendigung des Nutzungsrechtes des Lizenzproduktes eine Rückerstattung gewähren. Erfolgt eine Rückerstattung innerhalb der ersten vier Jahre nach Lieferung des Lizenzproduktes, errechnet sich der Betrag aus dem Originalpreis des gegen Urheberrechts verstoßenden Lizenzproduktes, unter Anwendung einer mit dem Lieferdatum beginnenden, über vier Jahre laufenden Amortisierung.

Die diesbezügliche Verpflichtung von ADLON gilt nicht für Urheberrechtsverletzungen, wenn (i) Sie nicht die zuletzt aktualisierte und unveränderte Version des von der Firma ADLON oder von ihrem Vertragshändler gelieferten Lizenzproduktes verwendet haben und sich die Urheberrechtsverletzungen durch Anwendung dieser Version des Lizenzproduktes hätten vermeiden lassen, (ii) das Lizenzprodukt in Kombination oder Anwendungen mit beliebigen, nicht von ADLON gelieferten Programmen oder Daten verwendet wurde und eine solche Urheberrechtsverletzung durch diese Kombination, Anwendung oder Nutzung nicht eingetreten wäre, oder (iii) das Lizenzprodukt benutzt wurde, obwohl eine schriftliche Mitteilung von ADLON erging, die darauf hinweist, dass das Lizenzprodukt gegen Patente, Copyrights oder Warenzeichen eines Drittherstellers verstößt. Diese Hinweispflicht ist die einzige rechtliche Verpflichtung für ADLON bei einer Urheberrechtsverletzung.

AUSFUHRBESCHRÄNKUNGEN.

Ziffer 9

- 9.1) Hiermit versichern Sie, dass Sie das Lizenzprodukt in kein Land exportieren oder reexportieren und es keiner Person, juristischen Person oder Endbenutzer durch Export oder Reexport zukommen lassen werden, der/die/das den Deutschen Ausfuhrbeschränkungen unterliegt. Sie stimmen insbesondere zu, dass Sie das Lizenzprodukt (i) nicht in eines der Länder, die den Exportbeschränkungen unterliegen oder einem wo auch immer sich aufhaltenden Bürger eines dieser Länder, der beabsichtigt, das Lizenzprodukt in ein solches Land zurückzuübertragen oder zu befördern, (ii) nicht an Endbenutzer, von denen Sie wissen oder vermuten, dass sie das Lizenzprodukt zum Entwurf, zur Entwicklung oder zur Produktion nuklearer, chemischer oder biologischer Waffen verwenden oder (iii) nicht an Endbenutzer, denen von einer Bundesdienststelle der Bundesregierung die Beteiligung an Ausfuhrtransaktionen verboten wurde, ausführen oder wiederausführen werden.

LAUFZEIT DES VERTRAGES. KÜNDIGUNG

Ziffer 10

- 10.1) Die Einräumung der Lizenz erfolgt zeitlich unbefristet. Die Lizenz verliert automatisch ihre Wirksamkeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn Sie gegen eine dieser Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen. Weiterhin kann dieser Vertrag von jeder Partei aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund für ADLON ist insbesondere dann gegeben, wenn der Vertragspartner eine wesentliche Vertragsverletzung begeht, insbesondere wenn dieser in Zahlungsverzug ist, und diese Vertragsverletzung nicht binnen zwei Wochen ab Erhalt der Abmahnung durch den Vertragspartner geheilt wird oder wenn über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet wird.
- 10.2) Bei Beendigung des Softwarelizenz-Vertrages kann ADLON unbeschadet sonstiger Ansprüche, vom Anwender unverzüglich die Herausgabe aller Kopien der Software sowie der Dokumentation und deren Zerstörung verlangen. Der Anwender hat die Software ferner in allen seinen Datenverarbeitungsanlagen zu löschen und ADLON die Einhaltung der Verpflichtung gem. dieser Ziffer auf Wunsch schriftlich zu bestätigen.

ALLGEMEINES

Ziffer 11.

- 11.1) Auf diesen Vertrag finden ergänzend aber nachrangig die aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ADLON Anwendung. Die allgemeinen Einkaufs- oder sonstigen Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers finden keine Anwendung.
- 11.2) Für den Fall der Unwirksamkeit oder nicht Durchführbarkeit einer der Bestimmungen dieses Vertrages, verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch diejenige Bestimmung zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleiben unberührt.
- 11.3) Nebenabreden – einschließlich dieser Ziff. 11- bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner.
- 11.4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz von ADLON zuständige Gericht, soweit der Kunde Vollkaufmann ist oder der Kunde bei Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Es gilt deutsches Recht. Dieser Vertrag unterliegt nicht dem Abkommen der Vereinten Nationen über Verträge für den internationalen Verkauf von Gütern.